

# Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Verbindungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zuschußzelle

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Abonnementpreis pro Quartal M. 2 (ohne Postgeld), bei Zusendung unter Kreuzband M. 2,50

Herausgegeben vom Deutschen Bauarbeiterverbande Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluss der Redaktion: Montag mittags 1 Uhr. Vereins-Anzeigen werden mit 30 Pf. für die dreispaltige Zeile oder deren Raum berechnet

## Die Beitragszahlung 1914.

Unter den Kollegen mancher Zweigvereine besteht trotz der vielen Vorstandsbekanntmachungen immer noch Unklarheit darüber, wie es in diesem Jahre mit der Beitragszahlung bestellt ist. Man weiß nicht, ob die Beitragszahlung am 1. Januar oder am 1. März zu beginnen hat. Diesfach ist man der Meinung, die Beitragszahlung im Januar und Februar zu zahlen, die Beitragspflicht hat nach den Beschlüssen des Verbandstages für alle in Arbeit stehenden Kollegen am 1. Januar begonnen.

Die Unklarheit rührt teilweise daher, daß in das Statut ein Passus des alten Statuts übernommen worden ist, wonach die Beitragszahlung spätestens mit der neunten Kalenderwoche des Jahres beginnt. Daburch erscheinen die klaren Beschlüsse des Hamburger Verbandstages etwas verwischt. Diese Beschlüsse sind auf dem Grundlag aufgebaut, daß alle Kollegen, die im Laufe des Jahres 44 Wochen und länger in Arbeit stehen, auch für 44 Wochen Beiträge zu leisten haben. Und zwar sollen die Beiträge stets dann gezahlt werden, wenn die Mitglieder in Arbeit stehen. Ist dies im Januar und Februar der Fall, so müssen Beiträge schon im Januar und Februar gezahlt werden; ist ein Mitglied aber in diesen Monaten arbeitslos, so melde es sich arbeitslos und bezahle seine 44 Wochenbeiträge, sofern es später noch 44 Wochen in Arbeit steht, vom März bis Dezember. Ist ein Mitglied im Jahre weniger als 44 Wochen in Arbeit, so bezahlt es so viele Beiträge, wie es Wochen in Arbeit steht.

Diese 44 Wochenbeiträge aller in Arbeit stehenden Kollegen sind bei Einführung der Arbeitslosenunterstützung der ganzen Berechnung zugrunde gelegt worden. Würden die Kollegen, die im Januar und Februar in Arbeit stehen, für diese beiden Monate keine Beiträge zahlen und würden sie dann im Sommer mehrere Wochen oder Monate arbeitslos, so könnten sie vielleicht mit dem besten Willen keine 44 Wochenbeiträge mehr zahlen. Daburch ginge nicht nur dem Verband eine große Einnahme verloren, mit der bei Einführung der Arbeitslosenunterstützung gerechnet wurde, sondern dadurch würden auch die Mitglieder, die im Laufe des Jahres keine 44 Wochen Beitrag zahlen, geschädigt. Und zwar deshalb geschädigt, weil jedes Mitglied nach Ablauf seiner in einem Jahre empfangenen Unterstützung erst wieder 44 Wochenbeiträge gezahlt haben muß, ehe es aufs neue Unterstützung (Kranken-, Arbeitslosenunterstützung am Ort und auf der Reise) erhalten kann. Daraus ist zu ersehen, daß es im Interesse jedes einzelnen Mitgliedes liegt, wenn die zur Unterstützung nötigen Beiträge so bald als möglich, jedenfalls aber in der Zeit gezahlt werden, wo das Mitglied Arbeit hat, denn bei Arbeitslosigkeit ist den meisten Kollegen die Zahlung von Beiträgen unmöglich.

Darüber herrscht wohl auch in den Zweigvereinen, wo die Delegierten des Hamburger Verbandstages über dessen Beschlüsse eingehend und wahrheitsgemäß berichtet haben, kein Zweifel. Aus verschiedenen Gebieten wird uns aber jetzt mitgeteilt, daß die Delegierten in dieser Frage das Gegenteil von dem berichtet haben sollen, was der Verbandstag beschloffen hat. Wir sind überzeugt, daß sie das nicht aus bösem Willen getan haben, sondern weil sie schlecht informiert waren; sei es, daß sie zeitweilig nicht im Sitzungssaal anwesend sein konnten, oder daß sie die in Frage kommenden Ausführungen überhört haben. Um nun allen Kollegen volle Klarheit über das zu geben, was der Verbandstag erwollt hat, wollen wir nachstehend einige Stellen aus dem Protokoll abdrucken, aus denen die Sachlage ein- und frei hervorgeht. Jeder Kollege, der sich noch ge-

nauer darüber unterrichten will, mag dann das Protokoll selbst nachlesen, was ja ohnehin jeder Kollege tun sollte. Auf Seite 98 des Protokolls fragt Kollege Kasemann-Leipzig, ob bei Lohn erhöhungen, die im Laufe des Jahres eintreten, nochmals eine Erhöhung der Beiträge stattfinden solle. Daraus empfiehlt der Verbandsvorsitzende und Vorsitzende des Verbandstages, Kollege Paepow, in diesem Falle die Beitragserhöhung von vornherein einzuführen, um die Mitglieder nicht am 1. April aufs neue mit einer Beitragserhöhung zu beunruhigen. Dann fährt er wörtlich fort: „Durch Beschluß des Jenaer Verbandstages ist schon mit dem Grundlag gebrochen, daß die Mitglieder, die im Januar und Februar arbeiten, während dieser Zeit überhaupt keine Beiträge loswerden können, und wenn sie dann im Sommer arbeitslos sind, keine Beiträge zu zahlen brauchen, so daß sie nicht in der Lage sind, 44 Wochen zu zahlen. Es besteht also nicht mehr die frühere Beschränkung, daß die Beiträge nur vom 1. März bis 31. Dezember zu zahlen sind, sondern sie werden im Laufe des Jahres gezahlt, je nachdem das Mitglied Arbeit hat. Nur die Beitragshöhe ist in der Weise beschränkt, daß wir über 44 Wochenbeiträge im allgemeinen nicht hinausgehen wollen.“

Als die Krankenunterstützung behandelt wurde, kam Kollege Paepow auf diese Frage zurück und sprach hier noch deutlicher aus, daß alle in Arbeit stehenden Kollegen auch im Januar und Februar Beitrag zahlen müssen. Er sagte (Seite 127 des Protokolls): „Es wird gefragt, ob während der Monate Januar und Februar ferner die Unterstützung in Krankheitsfällen durch einen Abzug in Höhe des ortsüblichen Wochenbeitrages gekürzt werden soll, oder ob die Mitglieder Beitragsmarken haben. Die Frage ist doch schon längst beantwortet! Beiträge werden während des ganzen Jahres erhoben. Ist der Kollege in Arbeit, dann zahlt er auch im Januar und Februar Beiträge, ist er krank und unterstützungsberechtigt, dann werden ihm die Beiträge abgezogen und ebenfalls Marken dafür geleistet. Es steht im Statut, daß die laufenden Beiträge von den Unterstützungen abgezogen werden, und für das Mitglied, das Unterstützungen im Januar und Februar bezieht, sind dann die Beiträge „laufend“. Es bedarf also keiner besonderen Bestimmung und keiner besonderen Kürzung der Unterstützungen. Es kann aber vorkommen, daß der Kollege schon seine 44 Beiträge gezahlt hat, wenn er im November oder Dezember krank wird. Dann zahlt er selbstverständlich in dem Jahre keine Beiträge mehr und die Unterstützung darf ihm nicht gekürzt werden. Hat er seine vollen Beiträge gezahlt, dann erhält er in jedem Fall seine volle Unterstützung, und solange er beitragspflichtig ist, werden ihm die Beiträge abgezogen.“

Auf erneute Anfrage kam später auch der Berichterstatter der Statutenberatungskommission, Kollege Werke, nochmals auf diese Frage zu sprechen, indem er folgendes (Seite 161 des Protokolls) dazu ausführte: „Ich bin nachträglich noch erucht worden, eine kleine Erläuterung zu geben, und zwar in bezug auf die Beitragsleistung der Mitglieder. Es ist in den letzten Tagen schon wiederholt vom Vorstand erklärt worden, daß die Mitglieder nach dem neuen Statut verpflichtet sind, auch im Januar oder Februar Beiträge zu zahlen, sobald sie Arbeit haben. Die Mitglieder müssen in jedem Jahre 44 Beitragsmarken haben; ob sie vom März bis Dezember oder vom Januar bis Oktober leben, ist von ihrer Beschäftigung abhängig.“

Diese Darlegungen der Kollegen Paepow und Werke waren Erläuterungen des Statuts. Ihnen stimmte der Verbandstag zu. Es kann also gar kein Zweifel darüber bestehen, daß die Pflicht zur Beitragsleistung für alle in Arbeit stehenden Kollegen schon am 1. Januar be-

gonnen hat. Wer im Januar und Februar keine Beiträge gezahlt und sich auch nicht arbeitslos gemeldet hat, dessen Buch ist nicht in Ordnung, der kann nach den Beschlüssen des Verbandstages auch keinen Anspruch auf Unterstützung erheben. Wir halten uns für verpflichtet, dies zur Klärung der Sache zu sagen, nachdem wir erfahren haben, welche verkehrten Berichte den Mitgliedern in manchen Zweigvereinen erstattet worden sind.

## Die neue Reaktionszeit.

Der Eifer, der in diesen Wochen bei der Besetzung der demokratischen und sozialistischen Opposition an den Tag gelegt wird, muß die helle Freude aller reaktionären Herzen erregen. Der Reize nach wird denen der Prozeß gemacht, die sich mit einem harten Wort oder einer spitzen Satire an der Erhabenheit des Prinzen veründigt haben, der seit den Tagen von Javern noch mehr als zuvor die Hoffnung aller Freunde der harten Hand und des energischen Draufgehens in der inneren und auswärtigen Politik ist. Eine an den harten herbeigezogene Auslegung des § 110 des Strafgesetzbuches ermöglicht es, der flammenden Verbamtheit einer sozialdemokratischen Katalin für ein Jahr lang Kegel vorzuschreiben. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Organisationen der Arbeiterschaft werden in wachsendem Maße für politische Erfolge und politisch propagandiert. Sarte lichte treffen die Streikführer, Postgenossenschaften aller Art beschränken die Koalitionsfreiheit, solange als das Gesetz noch keine unmittelbare Handhabe zum Verbot des Streikpostensetzens bietet.

Der Vergleich mit den Jahren der finsternsten preussischen Reaktion, die auf die Märzrevolution von 1848 folgten, liegt nahe, und der Unterschied ist nur der, daß wir keinen Aufstand hinter uns haben und daß das arbeitende Volk ausschließlich auf dem gesetzlich-parlamentarischen Wege verfuhr hat. Die Liebergriffe des Militarismus in die verfassungsmäßig umschriebene Sphäre des Staatsbürgers zu verhindern. Vor 60 Jahren forderte man die konstitutional-junkerschen Interessen, indem man die Erinnerung an die verfallene Revolution nachrief, heute dient man demselben Zweck, indem man die Schreden einer kommenden Unklarheitsbewegung an die Wand malt. Und wenn es den Parteien der Rechten nach ginge, dann beschränkte man sich nicht auf die Anwendung der vorhandenen Mittel, dann wäre es nicht genug mit den kleinlichen Schikanen und den drakonischen Strafen, sondern die Regierung würde um jeden Preis, genau wie es zu Beginn der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts war, das hiesige an freiheitlichen Erzeugnissen, das dem Volke geblieben ist, nach rückwärts revidieren. Gegen das bestehende Vereins- und Versammlungsrecht, gegen die Redefreiheit und gegen die Brieffreiheit erheben die Konserverativen immer rüchsigst ihre Stimme, und wenn sie sich dem Reichstagswahlrecht gegenüber immerhin noch eine gewisse Zurückhaltung aufzulegen, so geschäht das nur deshalb, weil sie sich noch nicht sicher genug fühlen, um den Gegnern den Weg zu zeigen, die sie für eine nahe Zukunft herbeisehnen, einen so harten Feind in die Hände zu geben. Das „Wie lange noch?“ ist eine ständig wiederkehrende Frage in den konserverativen Organen geworden. Sie verlangen nach Mitteln, um es sozialdemokratischen Rednern unmöglich zu machen, auch dann, wenn sie keinen Paragrafen des Strafgesetzbuches verletzen, das Volk zum Kampf wider das bestehende Regiment aufzurufen. Und sie schreiben nach Wahregeln, durch die durchwegs legale Propagierungen, die an den von den Junkern für heilig erklärten Institutionen Kritik unermöglich gemacht werden sollen.

Uns nur löst sie und läßt sie einen Zustand, in dem das Gesetz immer noch einige Freiheiten gewährt, weniger bedrückend empfinden: Das ist die Zeit der preussischen Polizei, die helfend eingreift, wo die Gesetze verletzen, und die insbesondere in Berlin geradezu ruhmverherrlichende Leistungen in der Bekämpfung der Ne-







Bauarbeiterbewegung. Deutscher Bauarbeiterverband. Bekanntmachung des Vorstandes.

Interimsbücher. Alle Interimsmitgliedsbücher sollen nach einjährigem Laufe, nach einer Beitragsleistung von 44 Wochen, eingezogen und gegen das ordentliche Mitgliedsbuch umgetauscht werden.

Reiselegitimation. Alle noch aus dem Jahre 1913 laufenden Reisekarten sollen unumkehrbar eingezogen werden, sobald das betreffende Mitglied in Arbeit tritt.

Dänische Mitglieder. In Dänemark ist es üblich, daß den ins Ausland gehenden Mitgliedern aus dem Arbeitslohnfonds eine Summe Geldes zu dieser Reise gegeben wird.

Angeschlossen sind auf Grund § 22 Abs. 2 des Statuts vom 18. Juni 1896 zu Leipzig (Verb.-Nr. 31 878): vom Zweigverein Bamberg: Paul Krug, geboren am 22. September 1874 zu Bamberg, eingetretten am 18. Juni 1896 zu Leipzig (Verb.-Nr. 31 878); vom Zweigverein Bamberg: Paul Krug, geboren am 27. Januar 1879, eingetretten am 7. April 1907, Pantrichius-Rail, geboren am 5. Juli 1879, eingetretten am 28. Juli 1907; vom Zweigverein Bremerhaven: Magnus Effen, geboren am 8. Februar 1877 zu Oberndorf, eingetretten am 5. März 1911 (283 138), Fritz Müller, geboren am 8. Juli 1899 zu Gelle, eingetretten am 24. Juli 1911 (288 104); vom Zweigverein Elm: Albert Schönbach, geboren am 11. Juni 1886 zu Elm, eingetretten am 31. August 1908 (292 097); vom Zweigverein Frankenhäuser: Hermann Bollmar, geboren am 20. Juni 1876 zu Frankenhäuser, eingetretten am 2. Juni 1909 (148 690); vom Zweigverein Gumbert: Ernst Hartrott, geboren am 16. Oktober 1878, eingetretten am 15. November 1902 (179 001), Max Schönbach, geboren am 25. Juni 1888, eingetretten am 7. September 1902 (179 024), Franz Mertins, geboren am 15. August 1880, eingetretten am 11. Juni 1898 (179 215), Franz Gerhardt, geboren am 11. Juni 1878, eingetretten am 30. November 1905 (170 064), Franz Morling, geboren am 31. Dezember 1897, eingetretten am 8. November 1905 (179 012), Friedr. Hartung, geboren am 24. Mai 1886, eingetretten am 20. April 1912 (0 282 570).

Gefunden ist in Gamm i. B. das Mitgliedsbuch Nr. 333 501 des am 20. März 1912 in Bremen eingetretten Kollegen Friedrich Hübel. Das Buch ist abzuführen im Verbandsbureau in Hamburg, Ballstr. 1, 1. Et.

Vom 9. bis 15. März haben folgende Zweigvereine Geld an die Hauptkasse gefandt: Delmenhorst M. 500, Eilenburg 405, Effen 155, Gadebusch 100, Geier 32,70, Helfenrieden-Giesel (Gieseler) 69,92, Hamburg 2000, Jena 900, Jüchsee 800, Koberg 800, Lehm 150, Nien 150, Rummelshausen 849,46, Wieritzheim 198,70, Witzburg i. Elb. 316,20, Wandsburg 41,30, Wilsnack 161,15, Winge 15.

Kalender. Wandsburg M. 7,50, Wilsnack 5. Protokolle. Wilsnack M. 2. Effen M. 2. Eilenburg M. 2. Protokolle.

„Grundstein“-Einband und -Befen. Bremen M. 3, Dagen 6, Lüneburg 6, Straßburg i. Elb. 6. „Die Gewerkschaften“ von Ad. Braun. Annaberg i. S., Bremen, Effen, Dagen je M. 4. „Die Berufsvereine“ von Aufmann. Bremen M. 20.

Geschichte des Sozialismus in England. Bremen M. 2,5, Effen 3,75. Geschichte der Bergarbeiter. Effen M. 4,50. Der Verbandsvorstand.

Abrechnung des Deutschen Bauarbeiterverbandes für das vierte Quartal 1913.

Table with columns: Post, Betrag, Einzahlung, Ausgabe, etc. Summary: Einnahme in den Zweigvereinen M. 1917,65, Ausgabe in den Zweigvereinen M. 1960,58,46.

Abrechnung der Jugendabteilung vom dritten Quartal 1913.

Table with columns: Post, Betrag, Einnahme, Ausgabe, etc. Summary: Einnahme M. 4923,78, Ausgabe M. 5165,58.

Hamburg, den 16. März 1914. Fernm. Kober, Kassierer. Revizor und für richtig befunden Die Revisoren: Fernm. Marks, Wilh. Albrecht.

Abrechnung der Jugendabteilung vom dritten Quartal 1913.

Table with columns: Post, Betrag, Einnahme, Ausgabe, etc. Summary: Einnahme M. 4923,78, Ausgabe M. 5165,58.

Hamburg, den 16. März 1914. Fernm. Kober, Kassierer. Revizor und für richtig befunden Die Revisoren: Fernm. Marks, Wilh. Albrecht.

Lohnbewegungen und Differenzen. Deutschland.

Bad Soden. Sperrt über die Firma Johann Battenbühl. Berlin. Sperrt über die Arbeiten des Unternehmers Zachow am Neubau der Auer Gesellschaft, Warschauer Brücke. Bielefeld. Sperrt über den Unternehmer Wittland in Bielefeld. Bublitz i. Pom. Gesperrt sind die Unternehmer Krüger und Nack. Coswig (Anhalt). Aussperrung. Flöha. Der Unternehmer Müller aus Oberwieha hat sich als zahlungsunfähig erwiesen. Frankfurt a. M. Die Arbeiten des Unternehmers Krebs an den Eisenbahnanlagen in Goldstein sind gesperrt. Goldap. Sperrt über das Bergeschäft E. Angermann wegen Lohndifferenzen. Gollnow. Sperrt über das Geschäft von Wilh. Künster. Hadramsch. Sperrt über den Unternehmer Egel. Hannover. Sperrt über Hachschal, Draht- und Kabelwerke in Langenforth, Gasanstalt Hannover. Havelberg. Sperrt über die Bauten der Firma Karl Knispel. Heide. Sperrt über die Arbeiten des Unternehmers Theodos und Giesmann in Cleve und über die Mauerarbeiten bei der Kikanlage der Firma Thiedemann & Wendland. Hoya. Sperrt über die Firmen Ernst Zech, Joh. Zech und Zeiss, Reimers. Irbrova (Zweigverein Weener). Straik. Itzehoe. Sperrt über Alsenische Portland-Zementfabrik Jüterbog. Sperrt über den Neubau des Siechenhauses Karlsruhe. Sperrt über die Firma Dyckerhoff & Widmann und über die Firma Stumpf. Königsberg i. Pr. Sperrt über den Unternehmer Mattara. Köslin. Sperrt über die Bauten des Unternehmers Killmann und über die Firma Troppow am Seehansneubau. Krefeld (Zweigverein Frankfurt a. M.). Sperrt über das Bergeschäft von Noll. Landa. Sperrt über das Betongeschäft von Hornbach. Leipzig. Sperrt über die Bauten der Eisengießerei Becker & Co. in Leipzig-Leutzsch, Hobe Straß, über die Maschinenfabrik Karl Krause, Leipzig-Angen, Zweinaundorfer Straße; über die Unternehmung Zschmer & Löber in Neu-Wiedritsch, Behr, Connewitz, Frohburger Straße; Windscheidstraße, Moickern; Keil und Händrich, Windscheidstraße, wo kein Lohn gezahlt wurde. Lübeck. Sperrt über das Hochenwerk Käcknitz. Lüneburg. Gesperrt sind die Requiranten auf der Wachschleibsch. Milla. Thüringen (Zweigverein Eisenach). Sämtliche Bau- und Steinbrucharbeiten des Unternehmers Klotzhauser sind gesperrt. Müllers. Der Unternehmer Winkler hat sich als zahlungsunfähig erwiesen.

**Pöhlitz.** Sperrte über den Unternehmer Paap.  
**Preatz.** Sperrte über den Unternehmer Madmann.  
**Putbus a. R.** Sperrte über den Neubau des Unternehmers Kröger aus Bergen.  
**Rohrborn J. Hann.** Gesperrt bleiben die Unternehmer Peter Wilbrock und August Frömming, die sich weigern den Tarif anzuerkennen.  
**Rügenwalde.** Sperrte über die Firma Papanfus.  
**Strasburg 1. d. U.** Sperrte über den Unternehmer Döring auf der Arbeitsstelle in Gr. Luckow.  
**Stettin.** Sperrte über die Arbeiter der Firma Weiland.  
**Vischhövede.** Sperrte über die Bauten der Unternehmer v. Wieding in Hiddingen, Wolf in Jeddigen und Lüngmann in Schwitschen.  
**Wangeroog.** Gesperrt sind die Arbeiter des Unternehmers Janssen.  
**Wismar.** Sperrte über die Firma Eggert.  
**Yerbst.** Sperrte über die Firma Gärtke.

**Fliesenleger und Terrazzoarbeiter:**  
**Bonn.** Sperrte über die Arbeiten des Unternehmers Kurbaum.  
**Galskeulrichen.** Sperrte über die Firma Hünebeck & Co. sowie den Zwischenmeister Jacob Weber.  
**Hagen.** Sperrte über die Firma Wimmer & Gärtner.  
**Mannheim.** Gesperrt sind die Unternehmer Herbol und Hans Müller.  
**Nürnberg.** Sperrte über die Arbeiten der Zwischenunternehmer Booklet (Bamberg) und Aug. Leibl.  
**Gipser und Stukkateure:**  
**Cannhaven.** Sperrte über das Geschäft von Brüggemann.  
**Hamm 1. W.** Sperrte über W. Müseler wegen Nichtanerkennung des Tarifs.  
**Leipzig.** Gesperrt ist die Firma Wehle, Dorotheenstr. 6.  
**Saarbrücken.** Sperrte über die Firma Inon & Maurer aus Homburg (Pfalz) (Baustelle Ueberlandzentrale).  
**Schlettstadt.** Sperrte über die Firma Bortels.

**Isolierer und Steinholzer:**  
**Ohmenitz.** Gesperrt sind die Firmen Ziegner & Fritzsche und Knoch.  
**Obin.** (Isolierer). Sperrte über die Firma Jul. Katho wegen Verweigerung der Anerkennung des Tarifvertrages (Steinholzer). Sperrte über die Eubolit-Werke (Zweigstelle Köln).  
**Dresden.** Sperrte über J. E. Schmidke, Lößcherstr. 24, wegen Nichtanerkennung des Tarifs.  
**Hannover.** Sperrte über die Hannoversche Isoliergesellschaft.  
**Leipzig.** Sperrte über Grünzweig & Hartmann.  
**Nürnberg.** Sperrte über die Firma Neubauer.  
**Kroatien-Slawonien:**  
**Mitrovitzja in Serbien und Sarajewo in Bosnien** wegen Lohnbewegungen gesperrt.

**Arbeitsmarkt.**  
 Ueber die Arbeitsnachweise der Unternehmer in Bremen, Cuxhaven, Dortmund, Emden, Flensburg, Norddeich, Nürnberg, Oldenburg 1. Großh., Schleswig, Stade, Vegesack und Wilhelmshaven haben unsere dortigen Kollegen den Botschaft verhängt.

**Entscheidungen des Haupttarifamts.**

**Entscheidung Nr. 65.**  
 In Sachen 1. des Deutschen Bauarbeiterverbandes, 2. des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands, 3. des Zentralverbandes deutscher Bauarbeiter Deutschlands, 4. des Zentralverbandes der Holzarbeiter Deutschlands, betreffend Aufhebung der Tarifverträge über das Vertriebsgebiet Nürnberg-Graß, vom 15. Januar 1914, erkennt das Haupttarifamt:  
 Die Berufung wird zurückgewiesen.  
**Gründe:**  
 Das Haupttarifamt geht auf dem Standpunkt, daß eine Nachprüfung der Feststellungen der dritten Instanz nur zu dem Zweck erfolgen kann, um festzustellen, ob die tatsächlichen Ergebnisse richtig gewürdigt und die Grundzüge der Entscheidungen des Haupttarifamts dabei beachtet sind. Grundrichtig müssen hier die am Ort und Stelle getroffenen Feststellungen insoweit als richtig anerkannt werden, als nicht der klare Gegenbeweis vor dem Haupttarifamt geführt wird. In dieser Beziehung genügt das Haupttarifamt auf Grund der Verhandlung und der Verhandlung der Auslassungen der Beteiligten, daß ein Gegenbeweis nicht erfolgt ist, und daß insbesondere die sämtlichen in der Verhandlung aufgestellten Beweismittel vor dem Vorsitzenden geltend gemacht und auch gewürdigt wurden. Räumlich lassen die Schlussfolgerungen keine Verletzung der allgemeinen aufgestellten Grundsätze über Affordarbeit erkennen. Deshalb wird die Berufung zurückgewiesen.

**Entscheidung Nr. 66.**  
 Auf Antrag der Deutschen Arbeitervereine für das Baugewerbe (Arbeiterverband der Baugewerke) gegen die Tarifverträge über das Baugewerbe, Nürnberg, betreffend Zulassungsbescheinigung der Affordarbeit für Mann- und Weiblarbeiter, erkennt das Haupttarifamt:  
 Der Antrag wird abgewiesen.  
**Gründe:**  
 Unter Zugrundelegung der Entscheidung Nr. 65 des Haupttarifamts wird festgestellt, daß eine Verletzung der Zulassungsbescheinigung über Affordarbeit nicht vorliegt. Es handelt sich um nicht befristeten tatsächlichen Feststellungen der Bezirksinstanz nicht um Affordarbeit, sondern um einen Zwischenmeister, der die Herstellung der Arbeit zu einem bestimmten Satz übernimmt und mit innererlei die Arbeiter nur nach Stunden und 2 1/2 P. entlohnt.

**Entscheidung Nr. 67.**  
 In Sachen des Deutschen Arbeiterverbandes für das Baugewerbe (Arbeiterverband für das Baugewerbe) in der Altstadt zu (Sonderl), betreffend Aufhebung der Tarifverträge über das Baugewerbe, 1. Sommerarbeiten, 2. Affordarbeit, erkennt das Haupttarifamt:  
 1. Der Schiedspruch bezüglich der Sommerarbeiten wird bestätigt. 11. Der Schiedspruch bezüglich Affordarbeit wird dahin abgeändert, daß diejenigen ist: Affordarbeit ist zulässig für Maurern und Bauhilfsarbeitern, bei Zimmerern nicht.  
**Gründe:**  
 Zu I. Die Frage, ob eine Einigung der Parteien getroffen ist, entzieht sich als rein tatsächliche Angelegenheit der Nachprüfung durch das Haupttarifamt.  
 Zu II. Durch Schiedsprüche des Haupttarifamts, insbesondere Entscheidung 17, II, ist festgestellt, daß Affordarbeit lediglich für einzelne Kategorien für zulässig erklärt werden kann. Eine weitere Unterscheidung nach einzelnen Arbeiten innerhalb der Kategorie jedoch findet im Haupttarifvertrag keine Stütze. Schiedspruch ist es den Parteien freizulassen, auch innerhalb der Kategorie für bestimmte Bauarbeiten im Afford bestellbar zu lassen und auch einen Affordtarif lediglich für die Arbeit aufzustellen, die die Parteien übereinstimmend als Affordarbeit auszuführen gedenken. Die zweimonatige Frist des § 5 des Hauptvertrages läuft von der Genehmigung durch die Zentralvorstände an. Die Zentralvorstände sind verpflichtet, die Erledigung der Differenzpunkte zu beschleunigen und möglichst die Verträge sofort zu unterzeichnen. Die örtlichen und Bezirksorganisationen haben die Pflicht, die abgeschlossenen Verträge sofort zur Genehmigung weiterzugeben.

**Entscheidung Nr. 68.**  
 Auf die Berufung des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigverein Wilhelmshaven, gegen Nr. 2 und 3 der Entscheidung des Tarifamts in Bremen vom 8. November 1913 erkennt das Haupttarifamt:  
 Die Entscheidung des Tarifamts Bremen wird aufgehoben.  
**Gründe:**  
 Gemäß der Einigungsbestimmungen der Importtarifverträge unter II Abs. 2 bezüglich der Bestimmung, daß die Arbeiter zu einer Minderung des festgesetzten Lohnes, die Vorfrist in § 4 des Vertragsmusters begründet in der Haupttarif nur die moralische Verpflichtung zu einer angemessenen Gegenleistung erfüllt der Arbeiter diese Verpflichtung nicht, so muß er eine Entlohnung gewärtigen. Dieses Entlohnungsrecht bildet auch die Gegenmaßregel des Arbeitgebers. Es rechtfertigt sich daher die Aufhebung der Entscheidung der zweiten Instanz.

**Entscheidung Nr. 69.**  
 Auf die Beschwerde des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Bezirk Bremen, gegen den Zentralverband der Zimmerer Deutschlands, Gau Hamburg, erkennt das Haupttarifamt:  
 Der Deutsche Bauarbeiterverband ist berechtigt, in das Bezirksgerichtsamt in Bremen 3 drei Retriete zu entsenden.  
**Gründe:**  
 Es kommt für die Entscheidung lediglich darauf an, daß die Aufstellung im Bezirksgerichtsamt, das die Retriete festzustellen soll, so ist, wie die Bestimmung des Vertrages vom 20. September 1910 es erfordert. Wenn inzwischen eine Veränderung durch Fusion eingetreten ist, indem Maurer- und Bauhilfsarbeiterorganisationen sich vereinigen und für beide künftig nur ein Vertreter ernennen, so muß in die damit freigeordnete Stelle irgendein anderer geeigneter Arbeiter deamter entsendet werden. Hiergegen kann auch die Tatsache nicht verwertet werden, daß man sich bisher hin und wieder mit einer kleineren Besetzung beholfen hat.

**Entscheidung Nr. 70.**  
 In Sachen des Deutschen Bauarbeiterverbandes, betreffend grundsätzlicher Antrag auf Regelung der Wohnhöfe für Maurer, die zum Beton- und Eisenbau übergehen, erkennt das Haupttarifamt:  
 Die im Beton- und Eisenbau vorgesehenen Voraussetzungen müssen auch bei den Maurern, die zum Betonbau übergehen, gegeben sein. Wo aber zugeht der Tariflohn der Maurer höher steht, als der der Betonarbeiter, gilt der Tariflohn der Maurer.  
**Gründe:**  
 Nach Entscheidung Nr. 48 des Haupttarifamts ist bezüglich der einzelnen Arbeiterkategorien, die zum Betonbau übergehen, kein Unterschied zu machen, es haben alle Arbeiter die sämtlichen Voraussetzungen des Betonarbeitsvertrages zu erfüllen. Nach den Erklärungen der Vertreter des Arbeiterverbandes bei den Verhandlungen bezugs der Regelung des Betonarbeitsvertrages soll keine Entlohnung des Betonarbeiters eintreten, eine Herabsetzung der Löhne der Maurer bei Uebergang zum Betonbau würde jedoch hierzu führen, was nicht der Willensmeinung der sämtlichen Parteien bei Abschluß des Vertrages entsprechen würde.

**Entscheidung Nr. 71.**  
 In Sachen des Deutschen Arbeiterverbandes für das Baugewerbe (Arbeiterverband für den Kreis Lempin), betreffend Aufhebung der Entscheidung des Tarifamts vom 17. November 1913, erkennt das Haupttarifamt:  
 Die Entscheidung des Tarifamts Lempin vom 17. November 1913 wird insofern aufgehoben, als für die Regelung der Feuerarbeiten eine Abänderung eingetreten hat.  
**Gründe:**  
 Gemäß der in der Entscheidung Nr. 35 des Haupttarifamts unter 1, 2 niedergelegten Vereinbarung ist eine Abänderung von dem Grundsatze des § 4, II des Hauptvertrages, daß nur die geleistete Arbeitszeit bezahlt werden soll, nur dann zulässig, wenn entgegenstehende örtliche

Vereinbarung vorliegt. Eine solche kann auch darin erblickt werden, daß die Parteien erklären, sich einem zu unterwerfen. Letzteres hier ist im gegenwärtigen Falle nicht gegeben.

**Entscheidung Nr. 72.**  
 Auf die Berufung des Deutschen Arbeiterverbandes für das Baugewerbe (Arbeiterverband für das Baugewerbe zu (Sonderl)) gegen den Schiedspruch der zweiten Instanz in (Sonderl) vom 18. November 1913 erkennt das Haupttarifamt:  
 Die Berufung des Arbeiterverbandes wird als unzulässig zurückgewiesen.  
**Gründe:**  
 Gemäß § 6 des Haupttarifvertrages kann das Haupttarifamt gegen Entscheidungen der Bezirksinstanz nur dann mit Erfolg anrufen werden, wenn die Entscheidungen der Bezirksinstanz gegen den Sinn des Hauptvertrages verstoßen. In den sämtlichen hier vorgelegenen Fällen wird ein solcher Verstoß nicht einmal behauptet, geschweige denn bewiesen.

**Entscheidung Nr. 73.**  
 In Sachen des Zentralverbandes der Zimmerer und verbundenen Berufs Deutscher, Zweigverein (Sonderl), betreffend Aufhebung des Schiedspruches, daß für das Baugewerbe zu (Sonderl) zulässig ist, erkennt das Haupttarifamt:  
 Die Sache wird zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die Bezirksinstanz zurückgewiesen.  
**Gründe:**  
 In der Verhandlung vor dem Haupttarifamt wurde arbeitsvertraglich vorgelegt, daß außer der 1910 in Afford ausgeführten Nachzahlung von etwa 1250 G. nach ein weiterer Affordvertrag geschlossen, dessen Durchführung auf Betreiben der Organisation gehindert worden sei. Um festzustellen, um welchen Afford es sich hierbei handelt und welche Ursachen für die Nichtausführung des Affordes vorliegen, machte sich die Zurückverweisung nötig.

**Entscheidung Nr. 74.**  
 In Sachen des Zentralverbandes der Zimmerer, Zweigstelle Oldenburg 1. G., betreffend Aufhebung der Entscheidung des Bezirksgerichts Oldenburg, erkennt das Haupttarifamt:  
 Der Antrag des Zentralverbandes der Zimmerer wird zurückgewiesen.  
**Gründe:**  
 Aus den Feststellungen der zweiten Instanz ergibt sich, daß wiederholt Aufgehoben von Zimmerern hergestellt wurden. Die Schlussfolgerung der zweiten Instanz aus dieser Tatsache lassen keine Verletzung der vom Haupttarifamt aufgestellten Grundsätze erkennen.

**Entscheidung Nr. 75.**  
 Auf die Beschwerde des Deutschen Arbeiterverbandes für das Baugewerbe (Norddeutscher Arbeiterverband der Arbeiter für das Baugewerbe Nürnberg) gegen die Zimmererorganisation wegen Weigerung der Unterzeichnung des Tarifvertrages in Weihenburg erkennt das Haupttarifamt:  
 Der Weihenburger Vertrag ist sofort zu unterzeichnen, die bestehenden Streitpunkte sind vor der dritten Instanz auszutragen.  
**Gründe:**  
 Sämtliche Parteien sind dahin übereingekommen, die Frage, welche Löhne für Zimmerer zu gelten sind, einem Schiedsgericht zu übertragen, dessen Spruch sie sich von vornherein unterwerfen. Das Schiedsgericht hat die damals bestehende Differenz endgültig erledigt, und es besteht deshalb kein Grund, die Unterzeichnung des Vertrages weiter zu verzögern. Wenn nunmehr Zweifel bestehen über die Auslegung einzelner Vertragsbestimmungen, so hat hierüber die dritte Instanz zu entscheiden.

**Entscheidung Nr. 76.**  
 In Sachen des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands, Zweigstelle Burg bei Magdeburg, betreffend 1. Regelung der Löhne für Junggeleuten, 2. Aufhebung und Zurückverweisung der Entscheidung zweiter Instanz, erkennt das Haupttarifamt:  
 1. Die Junggeleutenzeit mindert sich um die Zeit, die zwischen der dreijährigen Lehrzeit und dem Zeitpunkt der Ablegung der Geleutenprüfung verstrichen ist. 2. Die Sache wird zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung an die zweite Instanz zurückverwiesen.  
**Gründe:**  
 Zu 1. Im gegenwärtigen Falle besteht eine dreieinhalbjährige Lehrzeit. Die Arbeitgeber wollen infolgedessen erst nach einer fünfzehnjährigen Tätigkeit im Beruf die tarifliche Entlohnung gewähren. Das Haupttarifamt ist der Ansicht, daß diese Behandlungsart nicht im Sinne des § 4 des Tarifvertragesmusters gelegen ist, sondern daß die fünfjährige Dauer der Beschäftigung unter dem in § 4 vorgesehenen Bedingungen genügen muß, um die tarifliche Entlohnung eintreten zu lassen.  
 Zu 2. Es ist in der heutigen Verhandlung von Arbeiterseite vorgebracht worden, daß der Hauptfall von Affordarbeit aus § 4 des Vertragsmusters gelegen ist. Kräfte dies zu, so könnte dieser Fall nicht für die Zulässigkeit der Affordarbeit im Vertragsgebiet betrachtet werden.

**Entscheidung Nr. 77.**  
 Auf die Berufung des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigverein Elm, gegen die Entscheidung des Tarifamts für das Baugewerbe in Würtemberg vom 14. Januar 1914 erkennt das Haupttarifamt:  
 Die Berufung wird zurückgewiesen.  
**Gründe:**  
 Die örtlichen Feststellungen und Schlussfolgerungen lassen keine Verletzung der Entscheidungen des Haupttarifamts erkennen. Es war deshalb die Berufung als unzulässig zurückzuweisen.













Arbeitslosenstatistik des Deutschen Bauarbeiterverbandes für den Monat Januar.

Table with columns: Landesteile, Anzahl der Angehörigen, Mitglieder am Schluß des letzten Monats, and Es sind arbeitslos. Rows include Ostpreußen, Westpreußen und Posen, Hannover, etc.

Table with columns: Landesteile, Arbeit erhalten, and Arbeitslosigkeit. Rows include Ostpreußen und Posen, Hannover, etc.

Vom Bau.

Castell. Am 10. März verunglückte der Kollege nach Wählung aus Götten. Der Kollege war in einem Umbau der Eisenbahnverhältnisse mit dem Weisen der Wände beschäftigt.

Mauswurf.

Mauswurf. Auf den Bauarbeiten des Bahnhofs Weidau hätte am 12. März ein Mäusegeruch, das unter einem Brücke angebracht war, zu dieser Veranlassung, eine Spinne brachte und nach sofortiger tödlicher Veranlassung.

Submissionen.

Submissionen. In Niederwalraf soll die Kanalisation der Mittenlohn-Schöne Aussicht erweitert werden. Die Vergabe von Zementrohren usw. wurde ausgeschrieben.

Bau des Bahnhofsbausgebäudes in Dinstaten. Dafür verlangte der Unternehmer Klaus in Spellen A. 80.640,85, der Unternehmer Kamp in Eppinghoven A. 88.127,05.

Aus Unternehmerkreisen.

Der Reichsbund baugewerblicher Arbeitsgeberverände hielt am 27. Februar in der Kammerstraße Berlin seine zweite ordentliche Bundesversammlung ab.

Polizei und Gerichte.

Polizei. In der Nummer 5 des 'Grundstein' haben wir bereits mitgeteilt, daß unser Zweigvereinsvorstand angeklagt wurde, die Aussagen sowie die Namen der Vorstandsmitglieder der Besätze mitzuteilen.

Beteiligt habe. Der Vorstehende wies ihn jedoch mit Recht darauf hin, daß daraus nichts auszumachen der Angeklagten zu schließen sei, da in Bogen bisher nur strafrechtliche Strafen und nicht politische geführt worden seien.



